

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Südharz die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 18.323.600 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 23.445.300 € |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.562.200 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.662.900 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 4.297.300 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.574.900 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.277.600 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 276.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 2.277.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 21.143.900 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in der Gemeinde im Jahr 2026 auf

3.300.000 €

festgesetzt.

§ 5

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen sind erheblich, wenn sie

- 5,0% der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt
- 3,0 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Agentur für Arbeit und aus Spenden sind entsprechend ihrer Zweckbindung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel im Haushaltssoll, fortzuschreiben.

3. Nichtverbrauchte Mittel der unter 2. genannten Maßnahmen werden i. S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung für übertragbar erklärt.

4. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund und Land und sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

5. Die anfallenden Aufwendungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen herangezogen werden.

Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.

Jedes Produkt bildet ein Budget. Die Personalkosten bilden ein eigenes Budget über alle Produkte. Für alle Budgets wird ein Deckungskreis angelegt.

6. Auszahlungen, welche aus dem Verkauf von Anlagevermögen finanziert werden, bleiben bis zum Eingang der Einzahlungen gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens werden gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO für übertragbar erklärt. Dabei muss es sich um eine Einzel- oder Komplexmaßnahme mit baulichem Charakter handeln (Dach-, Fenster-, Sanitär und Heizungsanlagen) und im laufenden Haushaltsjahr begonnen worden sein.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern“ der Gemeinde Südharz festgesetzt.

Südharz, den 25.06.26

P. 15

(Unterschrift Bürgermeister)



Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wurde gemäß
§ 150 KVG LSA vom Landkreis Mansfeld-Südharz als untere Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben
vom 10.06.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Südharz, den 25.06.26

P. 15

(Unterschrift Bürgermeister)



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Südharz, den 25. 06. 26

P. 15

(Unterschrift Bürgermeister)





MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 38 | 06511 Sangerhausen

Gemeinde Südharz
Bürgermeister
Herr Kohl
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Amt Amt für Kommunalaufsicht/
Kreistagsangelegenheiten

Diensträume Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter Frau Reime Zimmer 3.07

Durchwahl 03464 535-2225 Fax 03464 535-2294

E-Mail celine.reime@lkmsh.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		15.12.10.009.027	10.06.2026

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2026 – Beschluss Nrn. 21-367/2026; 21-366/2026

Sehr geehrter Herr Kohl,

die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz für das Haushaltsjahr 2026 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz am 30.04.2026 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnis der Prüfung ergeben durch den Landkreis Mansfeld-Südharz folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses (Beschluss-Nr. 21-367/2026) der Gemeinde Südharz über die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird unter Zurückstellen erheblicher Bedenken abgesehen.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.277.600 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.160.300 EUR genehmigt und im Übrigen versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 21.143.900 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.749.400 EUR genehmigt und im Übrigen zur Kenntnis genommen.
4. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 3.300.000 EUR im Haushaltsjahr 2026 wird von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.
5. Es wird angeordnet, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu erlassen, wenn sich eine Überziehungssituation des in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskreditrahmens abzeichnet und der Mehraufwand aus der Kreisumlagedifferenz nicht aus Rücklagen gedeckt werden kann.

5.1 Es wird die monatliche Vorlage einer ganzjährigen Liquiditätsplanung angeordnet.
6. Es wird erneut angeordnet, die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren und weiter voran zu treiben. Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Gemeinde Südharz ist spätestens bis zum 31.10.2026 der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Es wird im Weiteren angeordnet, dass durch den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Südharz mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde Südharz rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
8. Um die Haushaltssatzung 2026 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des § 2 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss).

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-376/2026 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 24.06.2026
Beschlussfassung Beitrittsbeschluss zum Haushalt der Gemeinde Südharz für die Haushaltssatzung 2026	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz als Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.06.2026.

Der Teilversagung des Investitionskredites im Jahr 2026 in Höhe von 117.300 € auf nunmehr 2.160.300 € (vorher: 2.277.600 €) wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß § 108 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Aufnahme von Investitionskrediten bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Südharz wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme auf 2.277.600 € festgesetzt. Mit Verfügung vom 10.06.2026 (Anlage 1) wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hinsichtlich eines Teils der vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht genehmigt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde führte hierzu aus, dass für die nachfolgend aufgeführten Investitionsmaßnahmen weder eine zwingende sachliche noch eine zeitliche Unabweisbarkeit festgestellt werden konnte. Die Genehmigung der hierfür vorgesehenen Kreditaufnahme wurde daher versagt.

Produkt	Maßnahme	Betrag
111720	Investition an Gebäuden (PV-Anlage, energetische Sanierung DGH Schwenda)	31.300 €
252100	Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Museale Einrichtungen)	33.000 €
424100	Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (Sportstätten)	1.000 €
543000	Beschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln	20.000 €
545100	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	15.000 €

Gemeinde Südharz

551100	Beschaffung von Bänken und Papierkörben	5.000 €
553100	Investitionen im Bereich Friedhof	12.000 €

Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 ist der vorliegende Beitrittsbeschluss erforderlich.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto			

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.4
----------------------------------	-----

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 17
davon anwesend: 13

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	1	1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



GEMEINDE SÜDHARZ

Der Bürgermeister

Ortsteile: Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitungen, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode



Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Kommunalaufsicht/Kreistagsangelegenheiten
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Zustimmungserklärung **hier: Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises** **Mansfeld-Südharz vom 10.06.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Südharz hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Beschluss zum Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 10.06.2026 gefasst. Der entsprechende Beschluss ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Hiermit erkläre ich namens der Gemeinde Südharz die Zustimmung zu der in der Genehmigungsverfügung ausgesprochenen Teilversagung der Genehmigung des Investitionskredits für das Haushaltsjahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kohl

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
II-t.ro

25. Juni 2026

Amt:
Finanzverwaltung

Bearbeitet von:
Frau Rohde

Durchwahl Tel.:
034651-389344

Dienstgebäude:
OT Roßla
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

Nebenstelle:
Bau-/Ordnungsamt
OT Rottleberode
Hüttenhof 1
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0
Fax: (03 46 51) 3 89-312
E-Mail: info@gemeinde-suedharz.de*
Internet:
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

Öffnungszeiten:
Dienstag
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr
Freitag 9:00–12:00 Uhr

Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000019525

Umsatzsteuer ID Nr.: DE275276152

Bankverbindung:

DKB AG
IBAN: DE72 1203 0000 1005 4139 25
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51
BIC: NOLADE21EIL

*E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur